

des späteren Landgerichtes Horn) hinweist. Dann aber vertieft er sich in immer breiter werdende Erörterungen über Grafschaft, Hundertschaft, Grafschaftsrecht, Fahnenehen und Blutbann, die, wie rückhaltlos anerkannt werden muss, als Ausfluss eines umfassenden Wissens sich darstellen. Der berufene Kenner der historischen Topographie Ober- und Nieder-Oesterreichs und der Spezialliteratur rührt hier zugleich an allen grundsätzlichen Fragen, und zwar in einer Weise, die durchaus ernst genommen werden muss und die Vertreter der Rechts- und Verfassungsgeschichte nötigen wird, sich Schritt für Schritt mit ihm auseinander zu setzen. Um so lebhafter muss man bedauern, dass die ungeheure Arbeit, die er selbst schaffte, und die nicht geringe Mühe, die er durch die Art seiner Beweisführung und Darstellung auch dem Leser machte (— ich gestehe, dass ich selten einem Buche so schwer folgte —), durch das schliessliche Ergebnis nicht gelohnt wird. Die 'septem vexilla' Otto's von Freising, fasst er — m. E. mit Recht — durchaus als Symbole von Territorien, nicht, auch nur teilweise, als solche von Regalen. Aber schon der Versuch, die Territorien für die 5 in Heinrichs des Löwen Hand verbliebenen Fahnen nachzuweisen, kann als abschliessend nicht gelten, weil (IV, 312) übersehen ist, dass zu den in gewisser Abhängigkeit von Baiern stehenden Marken 1156 auch noch Pütten zählte (Ekbert II. v. Pütten fiel 1158). Viel stärker noch muss ich die Deutung der zweiten der fortan österreichischen Fahnen auf den Traungau — die erste ging auf die eigentliche Mark — bezweifeln. Die Erklärung vollends, die Lampel für seine Annahme beizubringen suchte, kann nicht entschieden genug abgelehnt werden. Mit dem Traungau, der weder ganz und offen Baiern genommen noch Oesterreich zugesprochen wurde, habe man damals 1156 ein Doppelspiel getrieben. 'Dem Kaiser selbstverständlich machten solche unklare Verhältnisse die geringste Sorge. Mochten sich die beiden Nebenbuhler weiter zanken und der Zankapfel nunmehr der Traungau sein; dabei konnte das kaiserliche Ansehen nur gewinnen. Allein auch die beiden Gegner konnten sich zufrieden geben. Denn Bayern, auf dessen Zustimmung es in erster Linie ankam, Heinrich d. Löwe, konnte denken, konnte überredet werden, dass es ja doch mit der Verwirklichung der rechtlich zugestandenen Annexion des Traungaus durch den Herzog von Oesterreich seine guten Wege habe' (IV/V, 435). So also sah der Erfolg aus, den Friedrich Barbarossa unter allen seiner ersten Regierungsjahre zu